

Messing-versilberte Ringe, wovon der mittelste etwas größer, durchbrochen und mit einer vergoldeten nett gemachten Platte unterlegt ist. Derselbe zeigt die Stunden, Minuten und Sekunden der Sonnenzeit, doch nein, nicht nur der Sonnenzeit, sondern er zeigt auch die Stunden, Minuten und Sekunden der Gleichenzeit, wenn man es haben will und des Endes nur die hierzu wohl angebrachte Stellung rückt. Der Ring rechter Hand hat eine vertiefte Füllung, (Darüber liest man in einem Schildchen, Guil. Fried. Huesgen Serenissimi Princ. Anhalt-Coeth. Cons. Aul. invenit.) worinnen ein sehr gut geschnitten und vergoldetes Sonnenbild zu sehen ist, welches sich, gleichwie, einmal im Jahre umdreht, also das Gesicht, wenn der Tag am längsten, ganz strack, hingegen am kürzten Tage verkehrt, und in den Äquinoktien grad zwerchüber zeigt. Beim Abnehmen der Tage senkt sich die Stirne und hebt sich beim Zunehmen derselben. Auf dem Ring selbst sieht man die Zeichen des Tierkreises in Miniatur sehr nett gemalt, und ein schwebender Zeiger weist nicht nur das eintreffende Zeichen, sondern auch die Tag- und Nachtlänge, im gleichen mittelst wohl angebrachter Einteilung, wieviel Wochen lang jedes Quartal schon gelaufen, und wie viel Wochen es bis zum Ende desselben noch zu laufen habe.

Der Ring linker Hand hat gleichfalls eine vertiefte Füllung, worinnen eine runde halb versilbert und halb schwarze Mondkugel sich um ihre Achse bewegt und die Gestalt des Mondlichtes sehr annehmlich nachahmt; ganz weiß, wenn es voll, ganz schwarz, wenn es jung ist, halb weiß, und halb schwarz im ersten Viertel und so weiter. In dem darüber befindlichen Schildchen liest man *Fratr. Kinzinger, Artifices Autodidacti fecerunt. Neowedae.*

Auf dem Ringe selbst sieht man die vier Mondviertel in blauen Feldern graviert und versilbert und zwischen solchen vier brennende Fackeln in Miniatur gemalt, wo mittelst auf einer Seite das wachsende und auf der anderen Seite das abnehmende Licht gar anmutig vorgestellt wird. Daneben ist die Einteilung mit Ziffern sehr wohl angebracht, wo man mittelst eines am Ring sich bewegenden Zeigers jedesmal sehen kann, wie alt das Licht sei, und wie bald das junge Licht einfallt: Item. wie viel Tage jedes Viertel verlaufen, und in wie viel Tagen das folgende Viertel eintreffen werde. Unterhalb der drei großen Ringe sind noch zwei kleine Ringe mit kleinen Zeigern befindlich. Der eine dient, um die Zwischenzeit breiter und schmaler zu stellen, der andere hemmt das Schlagen, wenn man will. (Schluß folgt)

Vermischtes

Senkung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe

Durch das von der Reichsregierung am 24. März 1934 verabschiedete Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft sind auch hinsichtlich der seit Juli 1932 bestehenden Arbeitslosenhilfe Erleichterungen gewährt worden. Insbesondere erstrecken sich diese auf kinderreiche Arbeitnehmer und auf Gehaltsempfänger mit geringem Einkommen. Nach der Neuregelung sind von der Arbeitslosenhilfe befreit: 1. Steuerpflichtige, denen Kinderermäßigung für drei oder mehr Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zusteht, ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitslohnes; 2. Steuerpflichtige, denen Kinderermäßigung für ein oder zwei Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zusteht, wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 500 RM nicht übersteigt; 3. Steuerpflichtige, bei denen der Arbeitslohn den Betrag von 100 RM im Monat nicht übersteigt.

Für Gehaltsempfänger, die der Arbeitslosenhilfe unterliegen, beträgt dieselbe: a) bei Pflichtigen ohne Kinderermäßigung:

wenn der abgerundete Arbeitslohn bei Zahlung für				
volle Monate	volle 14 Tage	volle Wochen	volle Arbeitstage	
über 100 bis 150 RM	über 48 bis 72 RM	über 24 bis 36 RM	über 4 bis 6 RM	1 1/2 v. H.
über 150 bis 300 RM	über 72 bis 144 RM	über 36 bis 72 RM	über 6 bis 12 RM	2 1/2 v. H.
über 300 bis 700 RM	über 144 bis 336 RM	über 72 bis 168 RM	über 12 bis 28 RM	
für die ersten: 300 RM	144 RM	72 RM	12 RM	2 1/3 v. H., für den Restbetr. 5 1/4 v. H.
über 700 bis 3000 RM	über 336 bis 1440 RM	über 168 bis 720 RM	über 28 bis 120 RM	5 3/4 v. H.

des jeweils gewährten Arbeitslohnes beträgt. (Für höh. Entgelte 6 1/2 v. H.)

b) bei Pflichtigen mit Kinderermäßigung für ein oder zwei Kinder:

wenn der abgerundete Arbeitslohn bei Zahlung für				
volle Monate	volle 14 Tage	volle Wochen	volle Arbeitstage	
über 500 bis 700 RM	über 240 bis 336 RM	über 120 bis 168 RM	über 20 bis 28 RM	3 v. H.
über 700 bis 3000 RM	über 336 bis 1440 RM	über 168 bis 720 RM	über 28 bis 120 RM	4 v. H.

des jeweils gewährten Arbeitslohnes beträgt. (Für höhere Entgelte 5 v. H.)

Als Arbeitslohn im Sinne der Verordnung gilt das Bruttogehalt, also der Lohn- oder Gehaltsbetrag, der dem Arbeitnehmer vor Kürzung irgendwelcher Beiträge usw. zusteht. Hierbei

sind die Lohn- und Gehaltssummen bei monatlicher Zahlung auf den nächsten durch 5 teilbaren Markbetrag, bei wöchentlicher Zahlung auf den nächsten vollen Markbetrag, bei täglicher Zahlung auf den nächsten durch 20 teilbaren Pfennigbetrag nach unten abzurunden.

Entgegen der bisherigen Regelung wird die Arbeitslosenhilfe nicht mehr von den Krankenkassen eingezogen, sondern sie ist von den Arbeitgebern in der gleichen Weise wie die Lohnsteuern abzuführen, d. h. wenn die letztere an das Finanzamt überwiesen wird, so ist auch die Arbeitslosenhilfe mit zu überweisen, und wenn der Arbeitgeber Steuermarken klebt, so sind auch für die Arbeitslosenhilfe entsprechende Marken mit zu kleben. Für die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Arbeitslosenhilfe haftet der Arbeitgeber. Diese Regelung gilt für alle Lohn- und Gehaltszahlungen, die für die Zeit vom 1. April 1934 bis zum 31. März 1935 geleistet werden.

Ein Zeichen für echte Edelsteine

Die Fachgruppe für das Edelsteingewerbe, Idar-Oderstein, hat ein Zeichen für echte Edelsteine geschaffen, das von dem Präsidenten des Werberats der Deutschen Wirtschaft am 17. März genehmigt worden ist. Das Zeichen besteht, wie aus der Abbildung zu ersehen ist, aus einem Kreise und den darunter gesetzten



Dicke der Kreislinie: 1/20 seines äußeren Durchmessers;
 Höhe der Buchstaben: 2/20
 Breite der oberen Buchstabenreihe: 1/2 des äußeren Kreisdurchmessers
 Breite der unteren Buchstabenreihe: 1/1
 Entfernung der Buchstabenreihen vom Kreis und unter sich: 1/20

Worten „ECHTE EDELSTEINE“. Das Zeichen darf in jeder Größe hergestellt werden, doch müssen die Ausmessungen sowohl der Schrift als auch des Kreises, die neben der Abbildung angegeben sind, eingehalten werden. Längeren Ausführungen, die uns die Fachgruppe für das Edelsteingewerbe über die Gründe macht, die sie zur Schaffung dieses Fachzeichens bewogen haben, entnehmen wir folgendes:

Es ist nicht zu vermeiden, daß das, was heute noch ausschließlich als echt und edel bezeichnet wird, morgen seine billige „Nachschöpfung“ findet. Es ist auch müßig, die Ausdehnungsbestrebungen anderer Gewerbegruppen als unberechtigt anzusehen. Möglich